



Beschluss des Gemeinderates am 27. Juni 2024

**gültig ab 01. September 2024**

## ÜBERSICHT

1. **Betrieb**
2. **Arbeitsjahr**
3. **Ferien und Schließtage**
4. **Öffnungszeiten**
5. **Bedarfserhebung**
6. **Aufnahme**
7. **Kindergartenpflicht**
8. **Abmeldung**
9. **Widerruf der Aufnahme**
10. **Suspendierung**
11. **Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern**
12. **Pflichten der Eltern**
13. **Pflichten des Rechtsträgers**
14. **Sehtest im Kindergarten**
15. **Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs 1 Z 9 Oö KBBG)**

### 1. Betrieb

Die Gemeinde Stroheim (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Oö KBBG) mit Sitz in 4074 Stroheim 81.

### 2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

### 3. Ferien und Schließtage

(1) Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über die Schließtage und täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

(2) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bleibt vom 28. Juli bis 31. August durchgehend geschlossen. Außerdem bleibt sie anlässlich des Betriebsausflugs einen Tag je Arbeitsjahr, welcher den Eltern zeitgerecht bekanntgegeben wird, geschlossen.

(3) An folgenden Schulferien steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen, in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

- a) an den ersten beiden und letzten beiden Betriebstagen des Arbeitsjahres,
  - b) in den Weihnachtsferien vom 24. Dezember bis zum letzten Betriebstag vor dem 06. Jänner und
  - c) in den Osterferien vom Montag (nach dem Palmsonntag) bis zum Karfreitag.
- Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

#### 4. Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

##### a) Krabbelstübengruppen

|            |                         |
|------------|-------------------------|
| Montag     | von 07:00 bis 13:00 Uhr |
| Dienstag   | von 07:00 bis 13:00 Uhr |
| Mittwoch   | von 07:00 bis 13:00 Uhr |
| Donnerstag | von 07:00 bis 13:00 Uhr |
| Freitag    | von 07:00 bis 13:00 Uhr |

##### b) Kindergartengruppen

|            |                         |
|------------|-------------------------|
| Montag     | von 07:00 bis 13:00 Uhr |
| Dienstag   | von 07:00 bis 16:30 Uhr |
| Mittwoch   | von 07:00 bis 16:30 Uhr |
| Donnerstag | von 07:00 bis 16:30 Uhr |
| Freitag    | von 07:00 bis 13:00 Uhr |

(2) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird nur von Dienstag bis Donnerstag mit Mittagsbetrieb geführt.

(3) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.

(4) Die tägliche Aufenthaltsdauer von Kindern unter drei Jahren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden, nicht überschreiten.

(5) Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebs können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe Punkt 5.) neu festgelegt werden.

#### 5. Bedarfserhebung

Jeweils im März des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inklusive Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekanntgegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

#### 6. Aufnahme

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Oö KBBG) allgemein zugänglich. Der Besuch ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

(2) Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich.

Die Anmeldung muss

- a) für die Krabbelstube mindestens 2 Tage pro Woche
- b) für den Kindergarten (mit Ausnahme der kindergartenpflichtigen Kinder) mindestens 3 Tage pro Woche

umfassen und hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 31. März für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.

(3) Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) Meldezettel,
- c) Sozialversicherungsnummer,
- d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- e) Impfbescheinigung,
- f) Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattin bzw Ehegatten, Lebensgefährtin bzw Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerin bzw Partner – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,
- g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.

(4) Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

(5) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon, ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz 1985 führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

(6) Ein Weiterbesuch des Kindergartens durch Kinder im schulpflichtigen Alter in einer alterserweiterten Gruppe ist nicht vorgesehen.

(7) Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31. Mai vor Beginn des Arbeitsjahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

(8) Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

(9) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Krabbelstube die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

## **7. Kindergartenpflicht**

(1) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

(2) Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

(3) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor:

- a) bei Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- b) bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- c) bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

## **8. Abmeldung**

(1) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

(2) Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekanntzugeben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

(1) Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12.) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

(2) Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

(3) Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

## **10. Suspendierung**

(1) Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

(2) Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

(3) Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

## **11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern**

(1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten auf die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

(2) Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.

(3) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.

(4) Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## **12. Pflichten der Eltern**

(1) Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.

(2) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung ihres Kindes unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich (E-Mail) oder telefonisch oder mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.

(4) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.

(5) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

(6) Die nicht kindergartenpflichtigen Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens um 08:00 Uhr anwesend sein und frühestens um 12:00 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.

(7) Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrags ebenfalls spätestens um 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens um 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6. Abs 2 letzter Satz (§ 3a Abs 3 Oö KBBG) unterschreiten.

(8) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder vom Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben

Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

(9) Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.

(10) Die Kinder sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Personen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw die jeweilige Person bei der Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Fall der Übergabe oder der Abholung durch eine beauftragte Person ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.

(11) Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.

(12) Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur jeweiligen Halte- bzw Sammelstelle zu begleiten bzw durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind im Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern (Angurten) und dem (der) Buslenker(in) zu übergeben sowie ihr Kind von der jeweiligen Halte- bzw Sammelstelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

(13) Die Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenarbeitsjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Fall der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

### **13. Pflichten des Rechtsträgers**

(1) Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs 4 Oö KBBG sicherzustellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

(2) Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

(3) Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied bzw mit der Übernahme des Kindes durch ein Personalmitglied und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren beauftragten Personen oder dem Bustransport übergeben werden.

Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

(4) Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdatum der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

#### **14. Sehtest im Kindergarten**

(1) Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö Landesregierung ein Sehtest durch eine(n) Optiker(in) durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

(2) Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung zu einer augenfachärztlichen Untersuchung.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich der Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiter(innen) der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

#### **15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs 1 Z 9 Oö KBBG)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Der Bürgermeister:

*(Volker Krennmaier)*

Angeschlagen: 02. Juli 2024

Abgenommen: 18. Juli 2024